

Dr. Peter Gauweiler
Rechtsanwalt
Lenbachplatz 6
80333 München
Tel.: 089/3564784-10
Fax.: 089/3564784-99
peter.gauweiler@gauweiler-sauter.de

Prof. Dr. Thomas Fischer
Rechtsanwalt
Vors. Richter am BGH a.D.
Lenbachplatz 6
80333 München
Tel.: 089/3564784-10
Fax.: 089/3564784-99
Thomas.Fischer@gauweiler-sauter.de

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldskandal“ der Hamburger Bürgerschaft

Erklärung zur Vernehmung der Zeugen

**Dr. Andreas Dressel am 29. April 2022
und Dr. Peter Tschentscher am 6. Mai 2022**

Für die Beteiligten Dr. Christian Olearius und Max Warburg geben wir zur Vernehmung der Zeugen Dr. Dressel am 29. April 2022 und Dr. Tschentscher am 6. Mai 2022 durch den Untersuchungsausschuss die folgende Erklärung ab:

1)

Soweit sich der Senator Dr. Dressel zu einem Gespräch geäußert hat, das er im Sommer 2018 mit dem Beteiligten Dr. Christian Olearius und dessen Sohn Joachim Olearius geführt hat, hat er über Verlauf und Inhalt dieses Gesprächs nicht die Wahrheit gesagt.

Nach dem Wortlautprotokoll der Vernehmung hat der Zeuge ausgesagt:

„Es war ja so, dass die Herren Olearius ja ein Antrittsgespräch sozusagen bei mir in der Behörde hatten (...). Ich glaube, das Gespräch war bei mir ersucht worden und... aber da kann ich jetzt nicht konkret aufgrund meiner Unterlagen belegen, aber ich glaube, die Gesprächsbitte war an mich herangetragen worden. (...)

Diese Erinnerung war nicht zutreffend. Tatsächlich hat der Senator die beiden Herren Olearius eingeladen. Er hat zu diesem Zweck mehrmals in der Bank anrufen lassen.

Zu Inhalt und Ablauf des Gesprächs hat der Zeuge ausgesagt:

„Und das war in der Tat ein Gespräch, was sozusagen einen insofern interessanten Verlauf nahm, weil sozusagen es dann eine Information an mich gab, wie schlimm doch die ganzen strafrechtlichen Ermittlungen seien. Da habe ich gesagt, ja, das ist irgendwie jetzt hier in der Finanzbehörde Hamburg nicht meine Baustelle, sondern da müssen Sie sich sozusagen ihrer strafprozessualen Mittel bedienen und sozusagen (...)

Und es ging eben dann sehr schnell um das strafrechtliche Thema. Und ich habe irgendwie, wir sind hier Finanzbehörde, ich bin Finanzsenator, und das ist hier nicht mein Thema. So. Und dann war für mich auch danach klar, dass ist in der Tat für niemanden zielführend und für mich auch nicht. (...)“

Auf Frage des Abg. Seelmaecker:

„Und es war sehr schnell klar, dass es um diese strafrechtliche Komponente geht, was in der Tat – noch einmal – nicht meine Baustelle gewesen ist. Deswegen habe ich das einfach zur Kenntnis genommen, diese Hinweise gegeben. Und dann sind die beiden Herren wieder von dannen gezogen (...)

Wie gesagt, ich bin hier für die Steuerverwaltung nicht für die Justiz NRW zuständig oder Justiz Hamburg. Das ist alles hier nicht mein Thema. Dann habe ich die Konsequenzen aus diesen Erörterungen dargelegt, die ich Ihnen vorhin schon dargelegt habe.“

Abg. Seelmaecker:

„...Und gesagt: ‚Mit mir nicht, das ist hier an der falschen Stelle‘.“

Dressel:

„Ja, sage ich mal so (...)“

Diese Darstellung war falsch und irreführend. Entgegen dem von dem Zeugen erweckten Eindruck handelte es sich nicht um ein kurzes Gespräch, das im Wesentlichen nur ein Thema hatte und vom Zeuge rasch beendet wurde. Vielmehr dauerte das Gespräch mehr als eine Stunde. Es verlief in einer überaus freundlichen und harmonischen Atmosphäre.

Wie wir den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bereits mit Schreiben vom 2. Mai 2022 mitgeteilt haben, findet sich im Tagebuch des Beteiligten Dr. Olearius für den Tag des

Gesprächs, 15. August 2018, der folgende Eintrag:

„Um 14.30 Uhr sind Joachim und ich bei dem Finanzsenator Dressel, der einen zuverlässigen, angenehmen Eindruck vermittelt. Nach Vorstellung unserer Aktivitäten landen wir doch bei den Cum/Ex-Geschäften. Wir beteuern: Da ist nichts. Wir fordern nichts. Dressel: Hamburger Haltung sei klar, aber die Staatsanwaltschaft sei am Zug. Wir streifen andere Themen: VTG, Kampstraße, Finanzplatz Hamburg. Über eine Stunde sitzen wir mit dem Senator und seinem persönlichen Referenten zusammen.“

Diese Darstellung des Gesprächsablaufs und -Inhalts wird von Herrn Joachim Olearius in vollem Umfang bestätigt. Nach übereinstimmender Erklärung beider Herren wurde die Bemerkung: „Die Hamburger Haltung sei klar, aber die Staatsanwaltschaft sei am Zuge“ unzweideutig in dem Sinn gemacht und aufgefasst, dass die Hamburgische Finanzverwaltung weiterhin die Auffassung vertrete, die sie Ende 2017 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen vertreten hatte. Dies wird insbesondere auch dadurch bestätigt, dass sowohl der Zeuge Dr. Dressel als auch der Zeuge Dr. Tschentscher ausdrücklich bekundet haben, dass auch noch nach der Weisung des BMF im November 2017 die Hamburgische Finanzverwaltung, namentlich die Spitze der Finanzbehörde, der Meinung gewesen sei, die Weisung des BMF sei falsch gewesen. Wir kommen hierauf weiter unten zurück.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar und offen unrichtig, wenn der Zeuge Dr. Dressel in seiner Vernehmung den Eindruck erweckt hat, als habe er den Herren Olearius gegenüber in irgendeiner Weise Kritik geäußert, in Sachen Cum-Ex-Geschäfte eine „Hamburger Haltung“ gegen die Warburg Bank vertreten oder seine Gesprächspartner, wie von ihm geschildert, abgefertigt bzw. ihnen eine – von ihm auf Nachfrage aus dem PUA sogar bekräftigte – Haltung nach dem Motto „mit mir nicht“ demonstriert.

In Anbetracht der genannten Aussagen und des urkundlichen Beweismittels ist festzustellen, dass der begründete Anfangsverdacht besteht, der Zeuge Dr. Dressel habe am 29. April 2022 vor dem Ausschuss über Verlauf, Inhalt und Atmosphäre des Gesprächs vom 15. August 2018 einen falschen Eindruck erweckt und die Unwahrheit gesagt.

2)

Durch die Aussagen der Zeugen Dressel und Tschentscher endgültig widerlegt ist die namentlich von der Zeugin Brorhilker erhobene Behauptung, die Rechtswidrigkeit der Kapitalertragssteuer-Erstattung an die Warburg Bank für die Jahre 2009 und 2010 sei im Jahr 2016 offenkundig, für jedermann leicht erkennbar und zu keinem Zeitpunkt zweifelhaft

gewesen. Soweit man diese bei ihrer Aussage mehrfach wiederholte Behauptung der Zeugin Brorhilker, die im Übrigen auch von den Zeugen Sell und Dr. Möhlenbrock in abgewandelter Form erhoben wurde, nicht als schlichte Falschaussage werten will, stellt sie sich zumindest als grob irreführende, auf Stimmungsmache angelegte ex-post-Wertung dar.

Der Zeuge Dr. Tschentscher hat am 6. Mai ausgesagt, die besonders hochqualifizierten Beamten der Finanzbehörde Hamburg hätten ihm einhellig bis Ende 2017 mitgeteilt, es sei keinesfalls eindeutig, dass die Warburg Bank rechtswidrige Steuererstattungen erhalten habe. Er selbst sei ebenso wie die Fachbehörden vollkommen überrascht gewesen, als er von der in der Besprechung im BMF am 17. November 2017 ergangenen Weisung gehört habe. Er habe es für möglich gehalten, dass es sich um ein Missverständnis handle, und deshalb ausdrücklich noch einmal nachfragen lassen. Auf die dann vom Abteilungsleiter des BMF, Sell, übersandte Bestätigung der Weisung sei diese dann umzusetzen gewesen. Eine inhaltliche Überzeugung, dass die Weisung richtig sei, habe aber mindestens bis 2018 nicht bestanden.

Das BMF wurde vom 24.10.2017 bis zum 14.03.2018 übergangsweise durch den nur geschäftsführenden Bundesminister Peter Altmaier geleitet. Der für die Erteilung der Weisung zuständige Abteilungsleiter Michael Sell wurde von Bundesfinanzminister Olaf Scholz mit Ablauf des September 2018 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Der Zeuge Scholz hat in seiner Zeugenaussage vom 30.04.2021 vor dem PUA erklärt, die Weisung des BMF an die Finanzbehörde Hamburg sei ein außergewöhnlicher und äußerst selten vorkommender Vorgang gewesen.

Die Aussage des Zeugen Dr. Tschentscher hat in vollem Umfang gestützt, was von den leitenden Fachbeamten des Finanzamts für Großunternehmen sowie der Finanzbehörde vor dem Ausschuss bekundet worden ist. Es wird auch – wechselseitig – bestätigt durch die Aussage des Zeugen OStA Fuchs von der Staatsanwaltschaft Köln, durch dessen Aussage erstmals bekannt wurde, dass die Zeugin Brorhilker, die vom BMF als Einzelperson zu der Besprechung vom 17. November 2017 geladen worden war, den Fall zum damaligen Zeitpunkt schon 18 Monate lang gar nicht mehr bearbeitete und bei der Besprechung die ihrer Wertung vollkommen entgegenstehende Ansicht des sachbearbeitenden Staatsanwalts einfach verschwieg.

Die diesbezügliche Aussage des Zeugen Dr. Dressel war in sich widersprüchlich. So hat er unter anderem ausgeführt:

„Also, dass das in hohem Maße strafwürdiges Unrecht ist, daran besteht überhaupt

kein Zweifel. Und ehrlicherweise bestand daran natürlich niemals Zweifel (...) Die Frage ist, was kann ich zu welchem Zeitpunkt mit welchen Erkenntnisquellen so sicher nachweisen, dass ich das letztendlich auch durchhalten kann. Es ist sozusagen der Punkt. Und da wird vermutlich ein Bereich immer bleiben, wo wir nicht hundertprozentig deckungsgleich sind in der Beurteilung, weil es eine ex-ante-Perspektive ist auf Basis noch nicht zu einem damaligen Zeitpunkt noch unzureichend ausermittelten Sachverhalts. Denn ich habe es vorhin ausgeführt, wir haben jetzt noch einen anderen Sachverhalt, weil da Leute ausgepackt haben und dadurch sozusagen auch Straferleichterungen bekommen haben.“ (Prot. S. 60)

Dass bei einem ausdrücklich als „unzureichend ausermittelt“ bezeichneten Sachverhalt angeblich „natürlich niemals Zweifel“ bestanden hätten, dass es sich um „in hohem Maße strafwürdiges Unrecht handelt“, ist eine evident sinnlose Behauptung. Sie illustriert allerdings in bezeichnender Weise das Bemühen, nachträglich den Anschein von Klarheit und Entschlossenheit zu erwecken, die in diesem Ausschuss Beteiligten als evident bösgläubige Straftäter öffentlich vorzuverurteilen und als Sündenböcke für eigenes – fahrlässiges oder vorsätzliches – Fehlverhalten darzustellen. Wir kommen hierauf unter Ziffer 4) zurück.

3)

Widerlegt ist durch die Aussage des Zeugen Dr. Dressel auch die Behauptung, eine mögliche Insolvenz oder zumindest erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten der Warburg Bank hätten bei der Frage der Gebotenheit der Aufhebungsbescheide keine Rolle gespielt oder spielen dürfen. Wir erinnern insoweit an die auch in diesem Punkt auf Verwirrung angelegte Darlegung der Zeugin Brorhilker, ihr selbst werde die Zahlung von Einkommensteuer nicht deshalb erlassen, weil sie das Geld verbraucht habe. Damit sollten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für den Verzicht auf den Steuereingriff aus Billigkeitsgründen (§ 227 AO) pauschal negiert und ins Unrecht gesetzt werden.

Demgegenüber hat auf die Frage des Abg. Seelmaecker, warum dem Zeugen am 16. September 2019 die Aufhebungsbescheide vorgelegt worden seien und warum er sich darüber mit dem Bürgermeister Dr. Tschentscher ins Benehmen gesetzt habe, der Zeuge Dr. Dressel nach unserer eigenen Mitschrift ausgeführt:

Er habe „keine Entscheidung getroffen“, sondern die Vorlage nur „zustimmend zur Kenntnis genommen“. Den Bürgermeister habe er informieren müssen, weil man nicht habe ausschließen können, dass in Folge der Rückforderung zunächst die Warburg Bank in Liquiditätsschwierigkeiten gerät und dann eine Kettenreaktion geplatzter Kredite die ganze

Finanzwirtschaft Hamburgs trifft. Darauf habe man ja gegebenenfalls vorbereitet sein müssen.

Im Wortprotokoll heißt es:

„Vorsitzender:

Mit einer E-Mail vom 18. Juli 2019 teilten Sie Herrn Stoll mit, dass auch nach Rücksprache mit dem Ersten Bürgermeister keine Einwände, sondern Unterstützung zum vorgeschlagenen Vorgehen, also der Änderung der Bescheide 2007 bis 2009 bestünde. Was haben Sie da mit Herrn Dr. Tschentscher besprochen?

Dr. Dressel:

Und warum ich hier mit BGM 1, also dem Ersten Bürgermeister, Rücksprache gehalten habe, ging darum, nicht jetzt ihn, den Bürgermeister, sozusagen zu fragen, ob er denn irgendwie einverstanden ist, dass wir da jetzt tätig werden, sondern dieser hatte zum damaligen Zeitpunkt natürlich unter Umständen, es muss aber alles in enger Abstimmung mit der BaFin passieren, damit mögliche Risiken für die Finanzmarktstabilität verfahrensmäßig jederzeit bedacht werden. Also das war meine Rückantwort an Herrn Stoll.“

Diese Antwort lag offenkundig neben der Sache. Der Zeuge war gefragt worden, was mit der Nachricht an den Abteilungsleiter der Behörde, Herrn Stoll, gemeint sei, es bestünden auch „nach Rücksprache mit dem Ersten Bürgermeister keine Einwände“ gegen das vorgeschlagene Vorgehen. Hierauf zu antworten, dies bedeute nicht, ihn zu fragen, ob der Bürgermeister einverstanden ist, ist abwegig und falsch.

Weiter heißt es im Wortprotokoll:

„Das war für mich der Punkt, weil die Frage, inwieweit die Zustellung eines geänderten Bescheides sozusagen Rückwirkungen bilanziell ... Also worum es mir ging, keinem der Beteiligten irgendwie eine Konsequenz zu vermeiden, nur die Konsequenz, zumindest zu sehen, und zwar nicht bezogen auf die Bank, sondern jeder, glaube ich, hier in Hamburg weiß, dass sozusagen da etliche Finanzierungen bei Schiffsfinanzierung usw. dranhängen, also wenn sozusagen irgendwie, sage ich einmal, morgens denen ein Bescheid in den Briefkasten flattert und die sagen, oh, da müssen wir jetzt sozusagen Drohverlustrückstellung bilden oder oder oder mit bestimmten Finanzmarktfolgen, dass es im Worst Case sein kann, dass sozusagen mittags die Lichter ausgehen. Mit Konsequenzen ging es mir gar nicht

im Kern um die Bank, sondern um die Konsequenzen am Standort Hamburg. Und das war der Punkt, wo ich den Ersten Bürgermeister sozusagen informieren wollte, damit er nicht im Nachgang sagt, ja, Andreas, das hättest du mir ja einmal sagen können, wenn sozusagen so eine Konsequenz passiert.“

Auch dies ist vollkommen unplausibel. Die Vorlage an den Senator erfolgte nicht nachträglich, sondern als typischer Absichts-Bericht mit einem Vorschlag der Fachabteilung und der Bitte um Zustimmung. Was der Zeuge als „zustimmende Kenntnisnahme“ bezeichnet hat, war also genau das, was er im selben Satz bestritten hat, nämlich eine eigene Entscheidung. Wenn diese Zustimmung – hier sogar mit dem Vermerk, Rücksprache mit dem Bürgermeister genommen zu haben – in die Fachabteilung zurückgeleitet wird, handelt es sich offenkundig um eine Entscheidung des Senators, der beabsichtigten Maßnahme zuzustimmen. Es ist eine annähernd unsinnige Behauptung des Zeugen gewesen, er entscheide bei einem solchen Vorgang nichts, sondern stimme nur zu. Träfe dies zu, wäre ein Absichtsvermerk überflüssig und würde eine nachträgliche Information ausreichen. Auch insoweit war die Aussage des Zeugen Dr. Dressel somit offen unrichtig.

4)

Ein Schlüsselgegenstand der beiden Vernehmungen der Zeugen Dressel und Tschentscher vom 29. April und 6. Mai 2022 war deren offensichtlich fortgesetzte Befassung als Finanzsenatoren im Untersuchungszeitraum des PUA bis 2018 mit den Cum-Ex-Geschäften der HSH-Nordbank:

„Abg. Seelmaecker:

Meine Frage zunächst zu dem Fragenkatalog, den wir eben hatten. Da hatten sie vorhin nicht beantwortet die Frage 3, nämlich wann haben Sie sich unabhängig vom Fall Warburg zum ersten Mal mit dem Thema Cum-Ex befasst?

Dr. Dressel:

Was heißt jetzt unabhängig vom Fall Warburg?

Abg. Seelmaecker:

Zu einem anderen Fall. Sie erwähnten vorhin im Zusammenhang, aber Sie haben nicht die Frage „Wann“ beantwortet, sondern Sie kamen dann auf die HSH Nordbank. Und bei der HSH Nordbank...

Dr. Dressel:

Da hat es auch einen Cum-Ex-Fall gegeben. Also ich habe mich auf die HSH

Nordbank bezogen, weil ich als damaliger Fraktionsvorsitzender hier natürlich für die parlamentarische Begleitung des Veräußerungsverfahrens erforderlich war. Da habe ich sicherlich in dem Kontext auch gehört, dass es da mal Cum-Ex-Vorwürfe, die auch sozusagen einem Verfahrenfortgang zugeführt worden sind, ... Aber da habe ich tatsächlich jetzt keine konkrete Erinnerung, wann in 2014/15, soweit ich damit befasst worden bin ... Vor allem befasst worden bin ich damit nicht. Hier ging es bei der HSH Nordbank darum, dass diese Bürgerschaft dem Verkauf zustimmt. Und das war meine vornehmste Aufgabe als Fraktionsvorsitzender, dafür zu sorgen, dass diese Veräußerung hier eine parlamentarische Mehrheit bekommt.

Abg. Seelmaecker:

Das sagten Sie vorhin in Ihrer Aussage, bei Ihnen ging es primär um den Verkauf der HSH Nordbank und da gab es eine Cum-Ex-Problematik. Aber wenn es die damals gegeben hat, dann muss es doch für Sie als Verantwortlicher ... politischen Raum an der Stelle von essentieller Wichtigkeit gewesen sein, was das bedeuten könnte an der Stelle. Denn eine Veräußerung mit einem möglichen steuerlichen Risiko am Ende auch noch die Stadt, die das gut veräußert, möglicherweise tätig werden muss, das ist doch ... Brisanter geht es doch gar nicht.

Dr. Dressel:

Ich gebe Ihnen recht, bei der HSH Nordbank, da ist über viele Jahre vieles verkehrt gemacht worden, auch unter anderen Senaten, wenn ich das richtig erinnere. Und das ist in der Tat in vielfältigen Umständen Thema gewesen, das aufzuarbeiten, weil auch, glaube ich, sich mehrere Parlamentarische Untersuchungsausschüsse damit befasst ... Dass in dem Kontext auch eine Cum-Ex-Problematik bestanden hat, ist klar. Aber da hat, glaube ich auch, sich mein Amtsvorgänger sich sehr darum gekümmert, diesen Punkt auch sozusagen begleitend zu einer Lösung zu führen. Da habe ich jetzt keine näheren Kenntnisse, weil das tatsächlich in meiner Amtszeit dann keine Rolle mehr gespielt hat.

Abg. Seelmaecker:

Also, dann hat sich um diese Cum-Ex-Problematik Herr Tschentscher gekümmert, nicht Sie.

Dr. Dressel:

Ja, aber, nochmals, als ich das Amt angetreten habe, war das Signing der Verträge zur HSH Nordbank passiert und es ging dann damals zwischen Signing und Closing darum, die Vollzugsbedingungen für den Verkauf zu organisieren. Das hat viele

Monate gedauert und einen Hauptteil meiner Amtszeit ausgemacht, dafür die Voraussetzungen zu schaffen. Und da habe ich mich dann nicht mehr mit Cum-Ex-Problematiken bei der HSH Nordbank beschäftigt, weil sie zu dem Zeitpunkt nicht mehr relevant gewesen sind für das Thema.“

Der Zeuge Dr. Dressel hat sich also nach Kräften bemüht, jegliche Befassung mit dem Thema „Cum-Ex-Geschäfte der Hamburgischen Landesbank“ (bzw der HSH Nordbank) von sich weg und seinem Vorgänger zuzuweisen. Der Zeuge Dr. Tschentscher muss jedenfalls schon deshalb über besondere Kenntnis der Vorgänge bei der HSH Nordbank verfügen, weil er vor seiner Befassung als Senator, nämlich vom 24. Juni 2009 bis zum 6. Mai 2010, ordentliches Mitglied des Untersuchungsausschusses zur HSH Nordbank war (Drs. 19/8300, S. 15), dessen Untersuchungsauftrag nach Ziffer 3.1 des Einsetzungsbeschlusses unter anderem lautete:

„Wann haben welche Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Senats und Bedienstete der Hamburger Behörden

- 1. die Geschäftspolitik der HSH Nordbank auf welche Art und Weise und mit welchen Methoden begleitet, veranlasst oder befördert,*
- 2. von den damit verbundenen Risiken und Haftungsverhältnissen aufgrund welcher Hinweise oder Erkenntnisse gewusst oder hätten davon wissen können (...)?“*

Die HSH Nordbank, eine aus der Fusion von Hamburger und Schleswig-Holsteiniger Landesbank hervorgegangene, zu 100 Prozent im Staatseigentum stehende Staatsbank, hat im Jahr 2013 mitgeteilt, sie habe in den Jahren 2008 bis 2011 „Cum-Ex“-Geschäfte betrieben und dabei „möglicherweise“ etwa 106 Mio. Euro unrechtmäßige Steuererstattungen erhalten. Deshalb zahlte sie, mit einem geschätzten Zinsaufschlag, 126 Mio. Euro zurück. Der damalige Finanzsenator Peter Tschentscher erklärte hierzu Ende 2013:

„Bankgeschäfte, die darauf abzielen, den Steuerzahler zu schädigen, sind für eine Landesbank und jedes andere seriöse Finanzinstitut völlig unvertretbar. Der Vorstand der HSH Nordbank hat bereits Ende 2012 die Kanzlei Clifford Chance mit einer unabhängigen Prüfung in dieser Sache beauftragt. Es ist ausdrücklich anzuerkennen, dass die HSH die Aufklärung ihrer früheren Geschäfte auf eigene Veranlassung aktiv betreibt. Gleichwohl ist der von Clifford Chance festgestellte Umfang der Transaktionen mit möglicherweise missbräuchlichen Steuererstattungen erschreckend. Die Cum-Ex-Geschäfte wurden nach den Ermittlungen der Kanzlei bis Mai 2011 durchgeführt. Sie können zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.“

Unsere Steuerverwaltung verfolgt seit geraumer Zeit – auch in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft – Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Steuererstattungsverfahren bei Banken und Finanzdienstleistern. Sie führt unter anderem einen Musterprozess beim Bundesfinanzhof, um die Rechtswidrigkeit von Cum-Ex-Geschäften feststellen zu lassen, entsprechende Steuernachzahlungen zu fordern und ggf. auch steuerstrafrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Die Hamburger Steuerverwaltung wird den von der HSH Nordbank angekündigten aktuellen Clifford Chance-Bericht intensiv prüfen und die erforderlichen Konsequenzen ziehen.“

(Pressemeldung des Senats der Hansestadt Hamburg vom 17.12.2013)

Ausweislich von Presseberichten wurden Strafverfahren gegen sechs Vorstandsmitglieder der HSH-Nordbank wegen Beteiligung an illegalen Derivat- und Immobiliengeschäften („Omega 55“) eingeleitet und Anklagen erhoben. Die Beschuldigten wurden im Jahr 2014 vom Landgericht Hamburg freigesprochen; nach Aufhebung dieses Urteils durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 2016 und Zurückverweisung an das Landgericht im Jahr 2016 (Az. 5 StR 134/15 = NJW 2017, S. 578) wurden fünf der sechs Strafverfahren nach weiteren zweieinhalb Jahren am 05.06.2019 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom zuständigen Landgericht Hamburg gegen Bußgeldzahlungen eingestellt (Az.: 618 KLS 3/16); der sechste Beschuldigte hatte der Einstellung gegen Geldauflage nicht zugestimmt. Es ist nicht vorstellbar, dass die Zustimmung der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Einstellung sämtlicher Strafverfahren ohne vorherigen Absichtsbericht an den Justizsenator und dessen ausdrücklicher Zustimmung erfolgte.

Dagegen ist, soweit erkennbar, bis heute kein einziger Verantwortlicher der HSH-Nordbank oder ihrer staatlichen Aufsichtsgremien wegen strafbarer Beteiligung an Cum-Ex-Geschäften verfolgt worden.

Deshalb war auch die sich aus unseren Mitschriften (ein Wortprotokoll liegt derzeit noch nicht vor) ergebende Behauptung des Zeugen Dr. Tschentscher bei seiner Aussage vor dem PUA am 06. Mai 2022, die Verfolgung der Cum-Ex-Geschäfte der staatlichen HSH-Nordbank habe zu „hohen Geldbußen“ geführt, falsch.

Aus unseren Aufzeichnungen ergibt sich, dass der Zeuge Dr. Tschentscher am 6. Mai 2022 insoweit ausgesagt hat:

Die Hansestadt Hamburg sei bei der Aufklärung der Cum-Ex-Geschäfte der HSH-Nordbank konsequent vorgegangen. Die hinterzogenen Steuern seien nachgezahlt worden. Die Verantwortlich hätten hohe Geldbußen gezahlt.

Sollte der Inhalt dieser Mitschrift zutreffen, bestünde auch insoweit der Verdacht einer falschen Aussage. Denn es ist fernliegend anzunehmen, der Zeuge Dr. Tschentscher habe bei seiner Aussage nicht gewusst, dass der Tatvorwurf und die Geldauflagen gegen die Vorstandsmitglieder der HSH Nordbank deren Cum-Ex-Geschäfte gerade nicht umfasste.

Die Frage, welche Maßstäbe und Anforderungen in der Amtszeit der Zeugen Dressel und Tschentscher als Finanzsenatoren hinsichtlich Aktiengeschäften über den Dividendenstichtag an die Gutgläubigkeit und den (bedingten) Vorsatz der Leitungs- und Aufsichtsgremien derjenigen Bank gestellt worden sind, die von der Hamburger Bürgerschaft selbst betrieben wurde, bleibt nach den Aussagen dieser Zeugen unbeantwortet im Raum. Das steht in völligem Gegensatz zur Aussage derselben Zeugen, dass sie selbst „Cum-Ex“-Geschäfte schon immer für besonders gravierendes und strafwürdiges Unrecht hielten.

Soweit strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Cum-Ex-Geschäften gegen Geschäftsleiter oder staatliche Aufsichtsverantwortliche der HSH Nordbank überhaupt jemals geführt wurden, ist bis heute unbekannt, mit welchen Begründungen seitens der Freien und Hansestadt Hamburg von einer Strafverfolgung bis heute abgesehen wurde und wird. Ebenso unbekannt ist, ob die im Zusammenhang mit der am 06. Juli 2021, also vor gerade 11 Monaten, durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommene Durchsuchung bei der „Hamburg Commercial Bank“, dem privatisierten Nachfolgeinstitut der HSH Nordbank, weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet oder gegen Mitarbeiter der Hamburger Justiz- oder Finanzbehörden Ermittlungsverfahren wegen Beteiligung an Straftaten im Zusammenhang mit Cum-Ex oder wegen Strafvereitelung wieder aufgenommen bzw. neu eingeleitet wurden. Ob gegen Vertreter der Eigentümerseite der Staatsbank überhaupt jemals Untersuchungen durchgeführt oder – angesichts der gleichzeitigen starken Worte gegen Warburg – auch nur erwogen wurden und warum dies ggf. unterblieben ist, ist bis heute unbekannt.

Andererseits haben die Zeugen Dr. Dressel und Dr. Tschentscher vor dem PUA bekundet, dass es sich nach ihrer Ansicht bei steuerrechtlich unzulässigen Cum-Ex-Geschäften um hochkriminelles Unrecht handele, für dessen unnachsichtige Verfolgung sich der Senat einsetze und zu jeder Zeit eingesetzt habe. Der Zeuge Dr. Dressel hat sogar ausführlich von einem Gesetzentwurf des Bundesrats berichtet, der von Hamburg unterstützt wird und das Ziel hat, die Beteiligung an „Cum-Ex“-Geschäften als Regelfall eines besonders schweren Falles der Steuerhinterziehung mit einer Höchststrafe von 10 Jahren einzustufen. Zugleich wurden die durch eigene Organe der zu 100 Prozent staatseigenen Bank begangenen möglichen Taten nicht nur ein Jahrzehnt lang praktisch nicht beachtet, sondern die

Begründungen und das Zustandekommen der Einstellungsentscheidungen der Hamburger Justizbehörden in den Verfahren gegen die Akteure bei der HSH Nordbank offenbar weder überprüft noch auch nur thematisiert.

Dieser Verschleierung der „Cum-Ex“-Kontamination bei der staatseigenen Bank steht die Anprangerung der Verfahrensbeteiligten Dr. Olearius und Warburg durch die beiden Zeugen auffällig entgegen. Das ist namentlich deshalb skandalös, weil die beiden Zeugen als Vertreter der Eigentümer der HSH Nordbank unmittelbar und persönlich für eine von ihnen als unbedingt erforderlich bezeichnete Aufarbeitung und Verfolgung möglicher Verfehlungen bei dieser Bank zuständig und verantwortlich gewesen wären.

Die HSH Nordbank wurde im Jahr 2018 für den Kaufpreis von 1 Mrd. Euro an US-amerikanische Investoren verkauft; es wurden hiervon, Presseberichten zufolge, mehr als 300 Mio. Euro an externe Berater gezahlt. Der Verkaufsprozess war langwierig und immer wieder gefährdet. Bei Amtsübernahme des Zeugen Dr. Dressel befand sich der Veräußerungsprozess ausweislich seiner Zeugenaussage zwischen „*Signing*“ und „*Closing*“, also in der entscheidenden Phase des Geschäftsabschlusses. Zu diesem Zeitpunkt musste die Belastung der verkauften Bank mit der „Cum-Ex“-Problematik im Rahmen der vorher durchgeführten Due-Diligence-Prüfung untersucht und von den als Zeugen vernommenen Senatoren Dressel und Tschentscher erörtert und geregelt gewesen sein. Diese Befassung beider Zeugen mit der „Cum-Ex“-Problematik in Bezug auf die HSH Nordbank erfolgte demzufolge zeitgleich mit entsprechenden Überprüfungen bei Warburg.

Der Untersuchungsauftrag des Ausschusses aus Ziffer III.12 des Einsetzungsbeschlusses lautet:

Wie stellt sich das grundsätzliche Vorgehen des Senats in so genannten Cum-Ex-Fällen dar?

Der Finanzsenator Dr. Dressel hat am 29. April 2022 ausgesagt:

„Ja, dass ich natürlich zu einem späteren Zeitpunkt in die Tiefe eingestiegen bin ... Dass ich dann natürlich auch Schritt für Schritt sozusagen auch noch einmal ganz tief eingestiegen bin, was ich als Fraktionsvorsitzender gar nicht gedurft hätte, weil das ja ein Gegenstand des Steuergeheimnisses gewesen ist und dass ich dann sehr intensiv mir angeguckt habe, weil ja dann ich jetzt derjenige bin, der die Steuerverwaltung sozusagen nach außen repräsentiert. Und wenn ich sozusagen auch für mich da unter Umständen schützend vor Kolleginnen und Kollegen oder den Leiter der Steuerverwaltung oder so stellen soll, dann würde ich halt immer schon gern

wissen, was hat es denn damit auf sich. Insofern ist sozusagen 2019 und natürlich auch Ende 2019/Anfang 2020 eine sehr detaillierte Befassung auch mit den Sachverhalten. ... Diese entscheidende Sachverhaltsphase, sage ich einmal, Ende Oktober/November 2016. Das wollte ich natürlich auch im Detail selber verstehen, wann hatte wer welche Rechtsauffassung. Welche Rechtsauffassung ist dann nachher sozusagen aktenkundig geworden und wie hat die Behörde sich verhalten. Das wollte ich auch als Jurist dann natürlich auch im Detail verstehen und nachvollziehen können. Das ist dann auch passiert.“

Es ist daher von höchstem Interesse namentlich auch für das Verständnis und die Behandlung des Falles Warburg durch den Senat, welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen die vom Zeugen Dr. Dressel beschriebene tiefgehende und detaillierte Befassung im Hinblick auf die Hamburgische Staatsbank ergeben haben, deren Verkauf ihn fast während des ganzen Jahres 2018 dienstlich in Anspruch nahm.

Ebenfalls bedarf der Aufklärung, warum bei der regelmäßigen Länderabfrage des BMF in Sachen „Cum-Ex“ die vom Senat zentral zu verantwortende „Cum-Ex“-Problematik der HSH Nordbank nicht gemeldet und nur Warburg herausgestellt worden ist. Schließlich bedarf nach dem Untersuchungsauftrag des PUA auch unabweislich der Aufklärung, ob beim Verkauf der Landesbank an ausländische Investoren Haftungsübernahmen der Verkäuferseite für weitere „Cum-Ex“-Schäden und Steueransprüche vereinbart wurden.

Wir regen deshalb folgende Beweismaßnahmen an:

- 1) Die Beiziehung der Akten des Hamburger Senats zum Verkauf von 94,9% der Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank an eine Investorengruppe aus den USA und Großbritannien im Jahr 2018 in Bezug auf Auswirkungen der „Cum-Ex“-Vorwürfe gegen die HSH Nordbank, die es nach der Aussage des Zeugen Dr. Dressel auf das Veräußerungsverfahren gegeben hatte, einschließlich dem Ergebnis der Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf Haftungsrisiken der HSH Nordbank wegen ihrer „Cum-Ex“-Vergangenheit.
- 2) Die Beiziehung der Strafakten zu „Js“- oder „AR“-Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Verantwortliche der HSH Nordbank wegen „Cum-Ex“-Transaktionen, der Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg und des Hamburger Senats zu dem Einstellungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 06.06.2019, Az.: 618 KLS 3/16 sowie des Gerichtsbeschlusses, welcher der Durchsuchung der „Hamburg Commercial Bank“ am 06. Juli 2021 in einem offenbar von der Staatsanwaltschaft

Köln eingeleiteten weiteren Verfahren zugrunde lag.

sowie

die Vernehmung der sachbearbeitenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Hamburg und der sachbearbeitenden Referenten der Justizbehörde der Hansestadt Hamburg als Zeugen zu ihrer Befassung mit der Zustimmung der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO, insbesondere zu folgenden Fragen:

a) Von wem ging in den betreffenden Verfahren die Initiative zu einer Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO aus?

b) Welche Vorschläge zur Höhe von Geldauflagen wurden von welcher Seite in die Verhandlung eingebracht?

c) Sind vor Zustimmung der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Einstellung gem. § 153a StPO Absichtsberichte angefordert oder erstattet worden? Ist die Justizbehörde vorab unterrichtet und um Zustimmung ersucht worden?

c) Von wem sind nach Kenntnis der Justizbehörden der Hansestadt Hamburg die vom Landgericht Hamburg festgesetzten Geldbußen, soweit sie bezahlt wurden, im Ergebnis wirtschaftlich getragen worden?

3) Die HSH Nordbank zahlte im Februar 2014 „nach eigener Prüfung des Sachverhalts“ einen Betrag von 126 Mio. EUR an den Fiskus, die sie durch „Cum-Ex“-Transaktionen erlangt haben soll. Wir regen die erneute Vernehmung von Herrn Dr. Tschentscher als damals zuständigem Finanzsenator zu folgenden Fragen an:

a) Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte die Zahlung in Höhe von 126 Mio. EUR durch die HSH Nordbank?

b) Beruht die Bewertung der Vorwürfe im Zusammenhang mit „Cum-Ex“ gegen die HSH Nordbank durch die Hamburger Finanzverwaltung ausschließlich auf dem von der HSH Nordbank bei der Anwaltskanzlei Clifford Chance in Auftrag gegebenen und Dezember 2012 fertiggestellten „Endbericht über die Transaktionen in den Jahren 2006 bis 2011 im Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften“ oder hat die Hansestadt Hamburg durch ihre Finanzverwaltung eigene Ermittlungen des

Sachverhalts durchgeführt? Wenn ja: wann und mit welchem Ergebnis wurden diese abgeschlossen oder dauern die Ermittlungen sogar noch an?

Wir regen die Beiziehung des „*Endberichts über die Transaktionen in den Jahren 2006 bis 2011 im Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften*“ der Kanzlei Clifford Chance von Dezember 2012 und der diesbezüglichen Akten der Hamburger Finanzverwaltung an.

c) Gab es weitere Zahlungen der HSH Nordbank an die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit „Cum-Ex“ Transaktionen der Landesbank oder wurde mit der Zahlung von 126 Mio. EUR die Schuld der HSH Nordbank abgegolten? Gab es eine vergleichsweise Verständigung zwischen der HSH Nordbank und der Hamburger Finanzverwaltung über die endgültige Höhe der Verbindlichkeiten wegen „Cum-Ex“?

d) Wenn die Steuerschuld der HSH Nordbank wegen „Cum-Ex“ in Höhe von 126 Mio. EUR spätestens im Februar 2014 unstrittig und die Strafbarkeit für die Zeugen als damalige und heutige Amtsträger offenkundig war bzw. ist: Warum wurden bis heute seitens des Senats gegen die Verantwortlichen keine Strafverfolgungsmaßnahmen veranlasst?

- 4) Im Abschlussbericht des 4. Untersuchungsausschusses des Bundestages vom 20.06.2017 (Drucksache 18/12700) findet sich auf den Seiten 225 f. betreffend die Länderabfrage des BMF folgende Passage:

„c) *Schreiben des BMF vom 2. August 2013*

In einem weiteren an die Länderfinanzministerien gerichteten Schreiben vom 2. August 2013 bat das BMF um Mitteilung eines aktualisierten Zwischenstands zu den Ermittlungsergebnissen bei den aufgegriffenen Cum/Ex-Gestaltungen (u.a. Prüfung von Veranlagungsfällen in bestimmten Hedgefonds, Volumen und Anzahl der Fälle) sowie um Stellungnahme dazu, ob ein weiterer Erfahrungsaustausch gewünscht werde. In diesem Schreiben wurden auch zwei deutsche Hedgefonds genannt, die an Cum/Ex-Gestaltungen beteiligt sein könnten. Mit Ausnahme von Hessen (ca. 34 Cum/Ex-Verdachtsfälle, Anrechnungsvolumen: ca. 1 Milliarde Euro), Hamburg (ein Cum/Ex-Verdachtsfall, ohne Angaben zum Anrechnungsvolumen) und Bayern (mehrere Cum/Ex-Verdachtsfälle, ohne Angaben zum Anrechnungsvolumen) wurden keine weiteren Fälle gemeldet.“

Dieses Schreiben des BMF vom 2. August 2013 findet sich nicht in den Anlagen des Abschlussberichts. Enthalten ist lediglich ein Schreiben des BMF vom 9. August 2013 an die Senatsverwaltung Hamburg und das Hessische Finanzministerium (Anlage 218), in welchem – unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 2. August 2013 – folgendes mitgeteilt wird:

„Im oben genannten Schreiben wurden zwei deutsche Hedgefonds erwähnt, zu denen sich Hinweise auf Modelle mit Leerverkäufen ergeben haben. Wegen der Ansässigkeit der Kapitalanlagegesellschaften in Ihrem Geschäftsbereich leite ich Ihnen das konkrete Schreiben zur Kenntnisnahme weiter, aus dem sich der Hinweis auf die beiden Fonds ergeben hat. Bei dem Schreiben handelt es sich um einen Schriftsatz zu einer Teilklage eines Investors aus einer anderen Anlage im Zusammenhang mit Leerverkäufen. Das Schreiben wurde durch den Prozessvertreter des Klägers übermittelt. Die Angaben zu den beiden Hedgefonds befinden sich auf Seite 7.“

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den beiden deutschen Hedgefonds um den „BC German Equity Special Fund“ sowie den „BC German Hedge Fund“ handelte.

In den Anlagen des Abschlussberichts findet sich außerdem die (im Passus des Untersuchungsausschusses zitierte) Antwort der Finanzbehörde Hamburg auf die BMF Schreiben vom 10. Oktober 2013 (Anlage 162). Dort heißt es:

„Zu I. Bitte um Prüfung von deutschen Hedgefonds

Dem zuständigen Finanzamt wurden sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit dem Beginn einer Prüfung ist Ende des Jahres zu rechnen.“

„Zu II. Stand der Ermittlungen in Cum/Ex-Verdachtsfällen

In einem Fall wird derzeit geprüft, ob hohe Aktien-Umsätze rund um den jeweiligen Dividendenstichtag zu ungerechtfertigten Steuererstattungen geführt haben. Darüber hinaus sind keine weiteren Fälle an die Finanzbehörde herangetragen worden.“

Wir regen daher die erneute Vernehmung des Ersten Bürgermeisters Dr. Tschentscher als Zeugen zu der Frage an, warum er als damals zuständiger Finanzsenator der Hansestadt Hamburg bei der „Cum-Ex“ betreffenden Länderabfrage des BMF – so beispielsweise mit Schreiben vom 10. Oktober 2013, Az.: 52 – S 2252 – 029/12 an das BMF, das dem 4. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages

vorgelegt worden war – den von ihm bearbeiteten Fall der HSH Nordbank nicht mitgeteilt hat.

Dr. Gauweiler
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Fischer
Rechtsanwalt